

Die Erklärungen der Amtspersonen sollen in der Regel als Grundlage für die Aufstellung einer entsprechenden Version dienen, die neben den anderen Versionen, die auf den Materialien der Sache basieren, sorgfältig zu prüfen ist. Wenn die auf den Erklärungen einer Amtsperson auf gebaute Version nicht bestätigt wird, so kann der unwahre Charakter dieser Erklärungen als indirekte Bestätigung für die Teilnahme der betreffenden Person am Verbrechen gewertet werden. In solchen Fällen muß die Tätigkeit dieser Amtsperson in dem Bereich, der in Beziehung zur Straftat steht, sorgfältig überprüft werden.

Die strafbaren Handlungen von Amtspersonen, die eine Entwendung begangen haben, spiegeln sich in der Regel in Dokumenten (Lieferscheinen, Quittungen, Anweisungen, Schecks, Rechnungen, Akten) wider. Diese Dokumente werden gewöhnlich vorher von den Revisoren, Bestandsaufnehmern, Buchhaltern, Handelsinspektoren und anderen Spezialisten kontrolliert, die das Material dann den Untersuchungsorganen in bearbeiteter, verallgemeinerter Form übergeben.

Dem Untersuchungsführer ist jedoch zu empfehlen, die genannten Dokumente im Verlaufe der Untersuchung selbst zu prüfen, wenn auch nur in Auswahl, um sich von der Richtigkeit ihrer Einschätzung und der von den Revisoren und anderen Personen gezogenen Schlußfolgerungen zu überzeugen (über die Besichtigung von Dokumenten während der Ermittlung s. nachfolgend).

Die Revisionsakte oder eine andere Überprüfungsakte, die im Verlaufe der Ermittlungen einer sorgfältigen Analyse unterliegt, ist für die Untersuchung wichtig.

Beim Studium der Akte ist es erforderlich, die Aufmerksamkeit auf folgendes zu richten:

- a) wurde die Überprüfung von dazu berechtigten Amtspersonen durchgeführt;
- b) wurde die Überprüfung von Personen vorgenommen, die in den Fragen genügend kompetent sind, die den Inhalt der Überprüfung darstellen. Wenn die Überprüfung die Verrechnung von Sachwerten betrifft, so ist zu fragen, ob der Prüfer mit den Problemen der Buchhaltung gut vertraut ist. Wenn es sich beispielsweise um Fragen des Bauwesens handelt (Menge des verbrauchten Baumaterials, Qualität der Arbeiten usw.), so muß man wissen, ob unter den Prüfern Spezialisten auf diesem Gebiet waren;
- c) wurden die Vorschriften für die Durchführung der entsprechenden Überprüfung eingehalten, wurde insbesondere das tatsächliche Vorhandensein der Sachwerte durch eine Aufnahme der Bestände in natura festgestellt, wurden nicht etwa die Vorschriften für die Auswahl der Muster verletzt, wurde die Dokumentation nachgeprüft.